



Wie werden die Leistungen erbracht?

Nur die Leistungen für den Schulbedarf und die Schülerbeförderung können als Geldleistung an den Antragsteller gezahlt werden.

Alle anderen Leistungen werden über die Bildungskarte („Erlangen-Pass“) des Kindes bewilligt und abgerechnet.

Was muss ich tun, um diese Leistung in Anspruch nehmen zu können?

Für die Bildungs- und Teilhabeleistungen ist für jedes Kind ein gesonderter Antrag erforderlich. Entsprechende Antragsformulare erhalten Sie im Rathaus sowie im Internet.

Den vollständig ausgefüllten Antrag reichen Sie bitte bei der Zentralen Stelle – Bildung und Teilhabe Amt für Soziales, Arbeit und Wohnen der Stadt Erlangen ein.

Dort werden Sie auch über das weitere Verfahren informiert und erhalten bei Bedarf eine umfassende Beratung.

Bitte beachten Sie, dass Sie für jeden neuen oder geänderten Bewilligungszeitraum der Grundleistung (z. B. SGB II) rechtzeitig einen neuen Antrag für die Bildungs- und Teilhabeleistungen stellen müssen.

Ausführlichere Informationen können Sie den speziellen Flyern

- Eintägige Ausflüge und Klassenfahrten
- Mittagsverpflegung
- Soziale und kulturelle Teilhabe

entnehmen. Diese erhalten Sie im Amt für Soziales, Arbeit und Wohnen und dem Bürgeramt der Stadt Erlangen.



Leistungen für Bildung und Teilhabe

Allgemeine Information

Impressum

Stadt Erlangen | Amt für Soziales, Arbeit und Wohnen | Rathausplatz 1, 91052 Erlangen
Tel. 09131/86-2462

Stand der Informationen: August 2016

Seit dem 1. Januar 2011 werden Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen während des Leistungsbezugs nach dem Sozialgesetzbuch II oder XII, dem Asylbewerberleistungsgesetz oder dem Bundeskindergeldgesetz (Kinderzuschlag und/oder Wohngeld) Leistungen für Bildung und Teilhabe gewährt.

Welche Leistungen gibt es?

Für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemeinbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten (Schülerinnen und Schüler):

- Eintägige Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten sowie ein- und mehrtägige Ausflüge der Kindertageseinrichtung (z. B. Krippe, Kindergarten, Tagespflege, Hort, Lernstube)
- Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf
- Schülerbeförderungskosten
- ergänzende angemessene Lernförderung
- gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in der Schule oder Kindertageseinrichtung

Für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres:

- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (Aktivitäten in Vereinen, Musikunterricht, Freizeiten o. ä.)

Welche Kosten werden bei „Ausflügen bzw. Klassenfahrten“ übernommen?

Für Schülerinnen und Schüler sowie für Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird, können die tatsächlichen Kosten für ein- oder mehrtägige Ausflüge übernommen werden.

Was gehört zur „Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf“

Schülerinnen und Schüler erhalten für die Beschaffung von Gegenständen zur persönlichen Ausstattung für die Schule jeweils zum Beginn des ersten Schulhalbjahres (September) 70 Euro und zum Beginn des zweiten Schulhalbjahres (Februar) 30 Euro. Diese Leistungen dienen

der Anschaffung von Schulranzen, Sportsachen, Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien (z. B. Füller, Hefte, Malstifte u. ä.) sowie für Kopier- und Materialgeld.

Wann werden „Schülerbeförderungskosten“ übernommen?

Schülerinnen und Schüler, die die nächstgelegene Schule besuchen und diese nicht zu Fuß oder mit dem Fahrrad erreichen können (Richtwerte: 1. bis 4. Klasse mehr als 2 km, ab der 5. Klasse mehr als 3 km Schulweg), können einen Zuschuss zu den Schülerbeförderungskosten erhalten. Vorrangig ist allerdings die Kostenübernahme beim Schulverwaltungsamt zu beantragen.

Was bedeutet „Lernförderung“?

Schülerinnen und Schülern, die gefährdet sind, die wesentlichen Lernziele (in der Regel die Versetzung in die nächste Jahrgangsstufe) in der Schule zu erreichen, kann unter bestimmten Voraussetzungen kurzfristig eine angemessene Lernförderung gewährt werden. Vorrangig müssen jedoch schulische oder schulnahe Förderangebote in Anspruch genommen werden.

Wann können die „Kosten für das Mittagessen“ übernommen werden?

Für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen sowie für Schülerinnen und Schüler können die Kosten für das Mittagessen übernommen werden, wenn die Einrichtung oder die Schule ein gemeinsames Mittagessen anbietet und die Kinder bzw. Schüler daran teilnehmen.

Eine Eigenbeteiligung von 1 Euro pro Mittagessen wird nicht von den Eltern gefordert; diese Kosten werden von der Stadt Erlangen übernommen.

Was bedeutet „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“?

Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres erhalten ein Budget von monatlich 10 Euro für Vereins-, Kultur- oder Ferienangebote. Mit dieser Leistung können z. B. Vereinsbeiträge oder Kosten für Musikunterricht gezahlt werden oder sie können als Beteiligung an den Kosten von Freizeitmaßnahmen verwendet werden.